

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **1760/2021**

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu

Stuttgart, den 08. Juni 2021

COVID-19 - CoronaVO: Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen - Informationen des SM

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Hinweise und vermehrter Anfragen aus der Praxis, inwieweit Geimpfte und Genesene zur zulässigen Höchstgrenze von 50 Personen bei Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen (§ 21 Abs. 5a Nr. 2 CoronaVO) mitzählen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) zur Sicherstellung einer einheitliche Auslegung in der Praxis folgende Hinweise übermittelt:

„Nach der Regelung von § 8 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Schutz-AusnahmV) des Bundes gelten Beschränkungen für Geimpfte und Genesene dann nicht, wenn es sich um private Zusammenkünfte handelt. Umfasst sind damit private Veranstaltungen, bei denen eine überschaubare Anzahl von privat miteinander verbundenen Personen (beschränkt auf bestimmte Anzahl an Haushalten und Personen) zusammenkommt, vgl. § 10 CoronaVO. Folglich findet § 8 SchutzAusnahmV des Bundes auf § 21 Abs. 5a Nr. 2 CoronaVO, der ausdrücklich Bezug auf § 11 CoronaVO nimmt und Feiern mit 50 Personen - ohne eine Beschränkung von Haushalten - in gastgewerblichen Einrichtungen zulässt, keine Anwendung. § 10 CoronaVO sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO (standesamtliche Trauungen) stellen aktuell die einzigen Fälle in der CoronaVO dar, bei dem genesene und geimpfte Personen nicht zur Höchstgrenze dazugezählt werden. In allen anderen Fällen werden genesene und geimpfte Personen mit getesteten Personen gleichgestellt und zählen damit zur zulässigen Personenhöchstzahl mit.“

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer